

Das neue Bundesmeldegesetz (BMG) ab dem 1.11.2015 Rechtsänderung für den Wohnungsgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.11.2015 treten Rechtsänderungen im Meldewesen durch Einführung des neuen Bundesmeldegesetzes in Kraft. In diesem Schreiben werden Ihnen die wichtigen Neuregelungen mitgeteilt.

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers (Vermieters) bei Anmeldung einer Wohnung wurde wieder eingeführt (§ 19 Abs. 1 BMG), um Scheinanmeldungen wirksamer zu unterbinden. Der Wohnungsgeber erhält gleichzeitig neben der Verpflichtung zur Mitwirkung auch das Recht die ordnungsgemäße Anmeldung zu überprüfen, unterliegt aber auch der Auskunftspflicht nach § 19 Abs. 5 BMG. Dies gilt aber nur für neue Mietverhältnisse ab 01.11.2015!

Ab November 2015 sind alle Wohnungsgeber verpflichtet, ihren jeweiligen Mietern den Einzug oder bei Wegzug ins Ausland auch den Wohnungsauszug schriftlich gemäß § 19 Abs. 3 BMG zu bestätigen. Hier wird das Datum des tatsächlichen Ein- oder Auszugs abgefragt, nicht der Beginn des Mietvertrags. Ebenso wird neu in § 19 Abs. 3 BMG geregelt, Informationen des Wohnungsgebers als Pflichtfeld auf der Bestätigung mit anzugeben. Diese Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und lediglich intern in den Melderegisterdaten für den jeweiligen Mieter mit hinterlegt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Anmeldung eines Wohnsitzes bei der Meldebehörde ab dem 1.11.2015 **innerhalb von zwei Wochen** erfolgen muss (§ 17 BMG). Diese Frist ist von beiden Parteien zu berücksichtigen.

Ein aktuelles Muster der „Wohnungsgeberbescheinigung“ finden Sie auf der Rückseite zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Pfertner GmbH
Immobilienverwaltung

**Bestätigung zur Anmeldung bei der Wohnsitzbehörde
nach § 19 Abs. 3 BMG (Bundesmeldegesetz)
ab dem 01.11.2015**



Bitte lassen Sie die Bestätigung von Ihrem Wohnungsgeber vollständig ausfüllen und leiten Sie dieses wieder an die zuständige Meldebehörde (Stadt, Gemeinde u.a.) zurück.

Hinweis: Der Wohnungsgeber kann sowohl Ihr Vermieter, als auch der Eigentümer Ihrer Wohnung sein. Grundsätzlich ist der Wohnungsgeber die Person, die mit Ihnen den Mietvertrag abgeschlossen hat und Ihnen die Wohnung zur Verfügung stellt. Sollten Sie selbst Eigentümer sein, bitten wir ebenfalls um Abgabe der Bestätigung als Eigenerklärung.

Datum des tatsächlichen Einzugs (nicht das Datum des Mietbeginns)	
oder Datum des tatsächlichen Auszugs	
Name, Vorname Wohnungsgeber	
Anschrift Wohnungsgeber	
Wohnungsanschrift des Meldepflichtigen	
Namen und Vornamen der meldepflichtigen Personen: (bei Familien bitte <u>alle</u> Namen der Familienangehörigen angeben)	
1)	4)
2)	5)
3)	6)

Ort, Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers